

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App und Anbindung des Abrechnungssystems der Stadtwerke Heidenheim AG

1 Gegenstand der AGBs

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Heidenheim AG betriebenen Ladestationen durch den Kunden zum Laden seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität sowie die Nutzung von Ladesystemen anderer interner und externer Roamingpartner. Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke Heidenheim AG und dem Kunden geschlossen. Die Stadtwerke Heidenheim AG bietet den Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziff. 2 (Laden mittels Ladekarte) und Ziff. 3 und Ziff. 4 (einmaliges, sofortiges ad hoc Laden) beschrieben werden.

2 Laden mit der Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Die Stadtwerke Heidenheim AG überlässt dem Kunden eine Ladekarte für eine einmalige Gebühr. Die Preise finden Sie auf der Webseite der Stadtwerke Heidenheim AG. Der Kunde kann die Ladekarte über die Webseite oder im Kundencentrum der Stadtwerke Heidenheim AG anfordern und erhält die Ladekarte auf dem Postweg.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von den Stadtwerken Heidenheim AG und der Roamingpartner betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Heidenheim AG. Den Verlust der Ladekarte hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 07321.328-180 oder per Verlustmeldeantrag als E-Mail an kunden-centrum@stadtwerke-heidenheim.de zu melden. Die Sperrung der Ladekarte erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Zuge der bekannten Öffnungszeiten der Stadtwerke Heidenheim AG. Die Stadtwerke Heidenheim AG haftet nicht für die dem Kunden durch den Verlust der Ladekarte entstandene Mehrkosten. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Stadtwerke Heidenheim AG eine Bearbeitungsgebühr. Diese sind über die Webseite der Stadtwerke Heidenheim AG einsehbar.
- (4) Die Ladekarte ist lediglich innerhalb eines Haushalts übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladestationen setzt voraus, dass der Kunde die HellensteinStrom mobil Ladekarte erhalten hat.
- (2) Der Kunde wählt ein E-Ladesystem aus und steckt sein Ladekabel in das Auto.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte am Kartenleser des E-Ladesystems.
- (4) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit dem E-Ladesystem. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist und startet den Ladevorgang.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel vom E-Ladesystem sowie an seinem Elektrofahrzeug.
- (6) Der Kunde wird die Ladestationen der Stadtwerke Heidenheim AG sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (7) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der Stadtwerke Heidenheim AG sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

- (8) Die Stadtwerke Heidenheim AG behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

2.3 Preise Ladekarte und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge sowie, abhängig von der Parkzeit des Elektrofahrzeugs an der Elektrotankstelle, eine Blockiergebühr. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf der Webseite der Stadtwerke Heidenheim AG einzusehen.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadtwerke Heidenheim AG rechnet ihre Leistungen gegenüber dem Kunden monatlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zum von der Stadtwerke Heidenheim AG angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Stadtwerke Heidenheim AG ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Die Stadtwerke Heidenheim AG ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die Stadtwerke Heidenheim AG den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Heidenheim AG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die Stadtwerke Heidenheim AG und hat eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die Stadtwerke Heidenheim AG begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Heidenheim AG zurückzugeben.

3 Ad-hoc-Laden über Hellenstein-App

3.1 Allgemeines zur Hellenstein-App

- (1) Die Applikation (nachfolgend „App“ genannt) können Sie bei google play oder im Apple App Store herunterladen.
- (2) Mit der App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu den E-Ladesystemen der Stadtwerke Heidenheim AG, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesysteme ermöglicht wird.
- (3) Der Kunde kann mithilfe der App E-Ladesysteme suchen, E-Ladesysteme filtern, E-Ladesysteme als Favoriten markieren, einen Ladevorgang am E-Ladesystem starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der Hellenstein-App

- (1) Der Kunde wählt ein E-Ladesystem aus und steckt sein Ladekabel in das Auto.
- (2) Der Kunde scannt den QR-Code am E-Ladesystem und folgt den Anweisungen auf dem Display.
- (3) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der App (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur App direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (4) In der App kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit dem E-Ladesystem. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der App nachzuverfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in „pdf-Form“ per Email übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4 Nutzung E-Ladesystem

- (1) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Kunde hat das E-Ladesystem so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der Stadtwerke Heidenheim AG ausgeschlossen sind.
- (3) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der Stadtwerke Heidenheim AG hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 07321.328-180 oder über kundencentrum@stadtwerke-heidenheim.de zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (4) Je nach Ausstattung des jeweiligen E-Ladesystems ist die Stadtwerke Heidenheim AG zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesystemen beladen werden.

5 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Heidenheim AG von der Haftung befreit.
- (2) Das gleiche gilt auch, wenn die Stadtwerke Heidenheim AG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung die Stadtwerke Heidenheim AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Heidenheim AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Heidenheim AG oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der Stadtwerke Heidenheim AG unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

8 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Heidenheim AG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stadtwerke Heidenheim AG
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim
Kundencentrum 07321 328-180
Telefax 07321 328-181
kundencentrum@stadtwerke-heidenheim.de
www.stadtwerke-heidenheim.de